



## Verordnung für das Bildungswesen der Stadt Willisau

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis	1
Art. 1 Angebot	2
Art. 2 Ausgestaltung und Organisation der Angebote	2
Art. 3 Schulkreis	2
Art. 4 Führungsorgane	2/3
Art. 5 Wahl der Schulleitung	3
Art. 6 Wahl der Lehrpersonen und weiterer Mitarbeitender	3
Art. 7 Weitere Mitarbeitende	3/4
Art. 8 Infrastruktur	4
Art. 9 Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumsregelung	4
Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Art. 11 In-Kraft-Treten	4

Der Stadtrat Willisau erlässt, gestützt auf Art. 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und Art. 8 Abs. 4 der Organisationsverordnung für das Bildungswesen der Stadt Willisau vom 17. Dezember 2015 folgende Verordnung:

## **Art. 1 Angebote**

Die Abteilung Volksschule umfasst das folgende, vom Stadtrat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegte Bildungsangebot:

Pflichtangebote

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Sekundarschule
- d) Schulsozialarbeit
- e) Schuldienste, durch eine regionale Zusammenarbeit
- f) Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- g) Schulbibliothek
- h) Musikschule, durch eine regionale Zusammenarbeit in einem Gemeindeverband

## **Art. 2 Ausgestaltung und Organisation der Angebote**

Der Stadtrat legt die Ausgestaltung und die Organisation des unter Art. 1 festgelegten Angebots der Volksschule im Rahmen des Voranschlags auf Antrag der Abteilung Volksschule fest. Die Abteilung Volksschule bereitet einen Leistungsauftrag für die Volksschule vor, welcher mit der Bildungskommission beraten wird und vom Stadtrat zu genehmigen ist.

## **Art. 3 Schulkreise**

- <sup>1</sup> Der Schulkreis der Regelschule umfasst das ganze Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Der Schulkreis der Schuldienste umfasst folgende Gemeinden:  
Alberswil, Altbüron, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Malters, Menznau, Schwarzenberg, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell.
- <sup>3</sup> Der Besuch der Volksschule steht grundsätzlich auch Lernenden aus anderen Gemeinden offen, sofern die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind. Dazu, und auch bei der Abgabe von Schülern an andere Gemeinden, sind besondere Vereinbarungen unter den Gemeinden zu treffen. Der Rektor / die Rektorin wird vor Abschluss einer Vereinbarung mit andern Gemeinden angehört.

## **Art. 4 Führungsorgane**

- <sup>1</sup> Die/der Delegierte des Stadtrates ist gemäss der Organisationsverordnung der Stadt Willisau der/die Vorgesetzte des Rektors / der Rektorin.

- <sup>2</sup> Der Rektor / die Rektorin steht gemäss der Organisationsverordnung der Stadt Willisau der Abteilung Volksschule vor. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Rektors / der Rektorin werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- <sup>3</sup> Die operative Führung der Volksschule obliegt der Schulleitung, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fällt. Die Schulleitung besteht aus dem Rektor / der Rektorin und den Schulleitungen Sek, Kindergarten/Primar und der Schuldienste. Der Rektor / die Rektorin steht den Schulleitungen vor.
- <sup>4</sup> Die personelle, pädagogische und administrative Führung der Lehrpersonen und der Mitarbeitenden der Schuldienste und der Tagesstrukturen obliegt der Schulleitung. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitung werden in Pflichtenheften geregelt.

#### **Art. 5 Wahl der Schulleitung**

Der Stadtrat wählt auf Antrag der/des Delegierten des Stadtrates und des Mitgliedes des Stadtrates in der Bildungskommission die Schulleitung.

#### **Art. 6 Wahl der Lehrpersonen und weiterer Mitarbeitender**

Der Rektor / die Rektorin wählt zusammen mit der Schulleitung Sek und/oder der Schulleitung Kindergarten/Primar und/oder der Schulleitung Schuldienste die Lehrpersonen und/oder die Mitarbeitenden der Schuldienste und der Tagesstrukturen. Die Zuständigkeiten werden in den Pflichtenheften geregelt.

#### **Art. 7 Weitere Mitarbeitende**

- <sup>1</sup> Es werden die folgenden Aufgaben wahrgenommen
  - a) Die Mitarbeitenden des Schulsekretariates stehen der Schulleitung, dem Mitglied des Stadtrates in der Bildungskommission und der Bildungskommission für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
  - b) Die Mitarbeitenden der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen betreuen das bedürfnisgerechte Angebot gemäss dem Leistungsauftrag.
  - c) Die Aufgaben der Hauswarte werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches die Abteilung Bauamt erlässt. Der Schulleitung wird für schulische Belange ein Weisungsrecht eingeräumt.

- <sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt
- a) für die Mitarbeitenden des Schulsekretariates und der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen durch die Schulleitung gemäss § 41 Abs. 3 der Organisationsverordnung der Stadt Willisau.
  - b) für die Hauswarte und das Reinigungspersonal durch den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Bauamt gemäss § 41 Abs. 3 der Organisationsverordnung der Stadt Willisau. Bei der Anstellung von Hauswarten wird die Schulleitung angehört. Bei der Anstellung des Reinigungspersonals wird der Hauswart angehört.
- <sup>3</sup> Die direkt vorgesetzte Stelle ist:
- a) für die Mitarbeitenden des Schulsekretariates die Schulleitung
  - b) für die Mitarbeitenden der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen ein Mitglied der Schulleitung gemäss Pflichtenheft
  - c) für die Hauswarte ihr Vorgesetzter in der Abteilung Bauamt, in schulischen Belangen die Schulleitung.

#### **Art. 8 Infrastruktur**

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastrukturanlagen.

#### **Art. 9 Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumsregelung**

- <sup>1</sup> Das Rechnungswesen obliegt der Finanzabteilung der Stadt Willisau.
- <sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelung richten sich nach den §§ 42 bis 46 der Organisationsverordnung der Stadt Willisau.

#### **Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Alle bisherigen Verordnungen für die Volksschule werden aufgehoben.

#### **Art. 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt auf den 01. August 2016 in Kraft.

Willisau, 17. Dezember 2015

**STADTRAT WILLISAU**



Erna Bieri-Hunkeler  
Stadtpräsidentin



Peter Kneubühler  
Stadtschreiber

